

Satzung des Fördervereins Mittlere Mühle Bobingen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittlere Mühle Bobingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein Mittlere Mühle Bobingen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen.

§ 2

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Erhalt und die Sanierung der Mittleren Mühle Bobingen durch tätige Mitarbeit und in der Beschaffung von Mitteln (Spenden und Zuschüssen) jeweils im Einvernehmen mit der Eigentümerin (Stadt Bobingen). Darüber hinaus unterstützt der Verein die Stadt Bobingen bei der Umsetzung des Nutzungskonzeptes und führt Führungen sowie Veranstaltungen durch um die Mühle mit „Leben“ zu erfüllen. Weitere Zwecke sind der Erhalt, die weitere Vervollständigung und eine evtl. Finanzierung der Mühleneinrichtung sowie der Betrieb des Brotbackofens.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sollten dennoch Überschüsse erwirtschaftet werden, so sind diese zweckbestimmt für die Aufgaben des Vereins.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

- a) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und sonstige Personenvereinigung werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Im Falle der Änderung des Vereinszweckes bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung unberührt.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) mindestens 3 Beisitzern
2. Je zwei Personen von Pos. 1 a – d vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beisitzer dürfen den Verein nicht vertreten, es sei denn, dass Sie vom Vorstand für eine bestimmte Aufgabe dazu bevollmächtigt wurden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur

Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6

- a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- b) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- d) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen; wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Außerdem müssen für jede Wahlperiode zwei Kassenprüfer bestimmt werden, die der Versammlung alljährlich über das Prüfungsergebnis Bericht erstatten.
- h) Wahlberichtig und wählbar sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen deren bestellter Vertreter.
(1 Person/1 Stimme)

§ 7

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Alle Einnahmen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der gleichen Versammlung haben nur die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bobingen mit der Maßgabe, es zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.